



Finanzamt Südthüringen • Karl-Liebknecht-Str. 4 • 98527 Suhl

Guske & Neunhöfer Steuerberatungsgesellschaft
GmbH & Co. KG
Am Hopfenkreuzlein 3
97631 Bad Königshofen

EINGANG	
Nr.: 23354 L	Mand.-Nr.: 10355
18. OKT. 2024	
FE: 20.02.2027	
Erledigt:	

für
Firma
Büttner Ökoservice GmbH & Co.KG
Queienfeld
Wolfmannshäuser Str. 30
98631 Grabfeld

Auskunft erteilt Frau Schlechtweg Geschäftszeichen 171 / 151 / 08719 P01/102	Zimmernummer 2.134	Telefon (Durchwahl) 0361 57 3619467 Identifikationsnummern	Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Datum 14.10.2024
---	-----------------------	--	---------------------------------	---------------------

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Sicherheitsnummer: 417114101441

Name, Anschrift	Firma Büttner Ökoservice GmbH & Co.KG Queienfeld, Wolfmannshäuser Str. 30, 98631 Grabfeld
Rechtsform	Personengesellschaft

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 21.10.2024 bis zum 20.10.2027.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen. Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet **für sich allein** keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.

Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o. g. Gültigkeitszeitraumes und / oder für die o. g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Im Auftrag

G. Triebel
Triebel

